



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 04/23

der 4. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 7. Juni 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderat	Norbert Foser (entschuldigt)
Gast	Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste (Traktandum 1)

### Traktanden

- Genehmigung Traktandenliste  
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 03/23  
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 03/23
1. Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
  2. Neubau Löschwasserbecken und Zuleitung Alte Antenne – Genehmigung Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft
  3. Ringschluss Wasserleitung Gamslafina – Alte Churerstrasse – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Ingenieurleistungen
  4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Christine Wohlwend, Gärten 48, Balzers
  5. Festlegung und Zuteilung der Ressorts
  6. Bestellung Projektkommission Neubau Dorfplatz
  7. Verwendung des Gemeindewappens – Projekt "Lia & Lio erkunden Balzers"
  8. Lebenshilfe Balzers e.V. – Anpassung der Statuten
  9. Diverses

### Genehmigung Traktandenliste

#### Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2023 wird genehmigt.



## **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 03/23**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 03/23 der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2023 wird genehmigt.

## **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 03/23**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 03/23 der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2023 wird genehmigt.

### **1. Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Balzers und Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

(in Anwesenheit von Daniel Tribelhorn, Leiter Finanzen und Dienste)

Gestützt auf Artikel 57 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 und Artikel 16 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Mai 2015 hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Für die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfung der Gemeinderechnung wurde mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben vorgenommen. Die Geschäftsführung wurde ebenfalls durch Stichproben auf die Voraussetzungen für die Gegebenheit einer gesetzeskonformen Amtsführung geprüft. Sämtliche relevanten Über- und Unterschreitungen des Budgets wurden von der GPK geprüft und dem Gemeinderat vorgelegt. Die entsprechenden Nachtragskredite werden genehmigt.

Die Bilanz mit einer Summe von CHF 138'885'555.79 und einem ausgewiesenen Gemeindevermögen per 31. Dezember 2022 von CHF 133'209'164.91 sowie der Verlust von CHF 2'711'009.76 aus der Erfolgsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss und sorgfältig geführten Buchhaltung überein.

Der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt vor Abschreibungen CHF 4'431'166.79 und nach Abschreibungen CHF 633'100.31. Demgegenüber steht ein Finanzergebnis, welches einen Verlust von CHF 3'344'110.07 ausweist. Dies ist vor allem auf die negativen Entwicklungen an den Finanzmärkten, welche sich auf alle Anlagekategorien auswirkten, zurückzuführen.

Die ausgewiesene Bilanzsumme von knapp CHF 139 Mio. besteht zum Grossteil aus nicht veräusserbarem Verwaltungsvermögen (CHF 83 Mio.). Dies beinhaltet die für den Betrieb der Gemeinde notwendigen Gebäude, sowie Grundstücke, Strassen, andere Tiefbauten und weitere Aktivpositionen. Die Flüssigen Mittel betragen per Ende 2022 CHF 2'943'103.75.

Die Buchführung, die Gemeinderechnung und die Geschäftsführung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verlust aus der Erfolgsrechnung wird den Eigenmitteln zugewiesen, sodass das Eigenkapital per 31. Dezember 2022 CHF 130'498'155.15 beträgt.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen und beantragt, den verantwortlichen Gemeindeorganen unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung zu erteilen.

Nach den Erläuterungen von Daniel Tribelhorn (Leiter Finanzen und Dienste) zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz sowie der Entwicklung des Finanzvermögens wird über die finanzielle Entwicklung der Gemeinde diskutiert. Die aktuelle Finanzlage bietet nur beschränkt frei verfügbares Finanzvermögen für zukünftige Projekte und bringt damit entsprechende Herausforderungen für die Gemeinde mit sich. Es stehen weiterhin grosse Investitionen an, welche den Finanzhaushalt belasten. Ein umsichtiger und verantwortungsvoller Umgang mit den Steuergeldern ist wichtig. Die zukünftige Finanzkommission mit Fachleuten soll den Gemeinderat in allen finanzpolitischen Fragen unterstützen und mit der Gemeindeverwaltung Einsparmöglichkeiten überprüfen.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Balzers wird genehmigt und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. Den Verantwortlichen wird unter Verdankung ihrer Dienste Entlastung erteilt.

**2. Neubau Löschwasserbecken und Zuleitung Alte Antenne – Genehmigung Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft**

Infolge der Klimaerwärmung und des fortwährend wachsenden Druckes der Erholungssuchenden im Wald und in Waldesnähe erhöht sich das Risiko eines Waldbrandes. Ein Waldbrand kann auch natürlich, zum Beispiel durch einen Blitzschlag, entfacht werden. Hat ein Feuer eine gewisse Grösse erreicht, wird es schwierig, dieses unter Kontrolle zu bringen und zu löschen. Daher gilt, je früher ein Feuer gelöscht werden kann, desto geringer ist der Aufwand sowie der verursachte Schaden.

Die Bürgergenossenschaft Balzers plant daher die Erstellung eines Löschwasserbeckens bei der Alten Antenne in Balzers. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Balzers liegt der für die Erstellung des Löschwasserbeckens vorgesehene Standort im Waldgebiet und damit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde vom Amt für Umwelt am 31. Mai 2023 unter Auflagen gesprochen.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Eingriffsverfahren in Natur und Landschaft, unter den Auflagen des Amtes für Umwelt, für das geplante Projekt «Neubau Löschwasserbecken und Zuleitung Alte Antenne Balzers» der Bürgergenossenschaft Balzers.

**3. Ringschluss Wasserleitung Gamslafina – Alte Churerstrasse – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Ingenieurleistungen**

**a) Projektgenehmigung**

Im Voranschlag 2023 wurde für das Projekt «Gagoz – Wasserleitung Aubach bis Westkreisel» ein Betrag von CHF 250'000.00 vorgesehen. Dieses Projekt wurde vom Gemeinderat am 30. März 2023 gestoppt, um weitere Varianten seitens des ATG (Amt für Tiefbau und Geoinformation) abzuwarten.

Ein Ersatzprojekt wurde gefunden und würde sich zur Realisierung anbieten. Im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) von 2011 ist vorgesehen, dass die Stichleitung in der Gamslafina, beim Hydrant 146, mittels Ringschluss (Gussleitung DN 125) in die Alte Churerstrasse zusammengeschlossen werden sollte.



### Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.)

Arbeiten	Kosten
Werkleitungsbau Wasser	CHF 20'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF 70'000.00
Belags- und Pflasterungsarbeiten	CHF 20'000.00
Fusswegbeleuchtung	CHF 7'000.00
Projektierung und Bauleitung	CHF 23'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 10'000.00
Total	CHF 150'000.00

### b) Arbeitsvergabe Ingenieurleistungen

Für die Projektierung und Bauleitung wurde das IBB IngenieurBüro Beck als ortsansässiges und ortskundiges Unternehmen in der Direktvergabe zur Offertstellung eingeladen. Der Offertpreis beträgt CHF 23'069.00 inkl. MwSt.

#### Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt «Ringschluss Wasserleitung Gamslafina – Alte Churerstrasse».
- Die Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt «Ringschluss Wasserleitung Gamslafina – Alte Churerstrasse» werden zum Preis von CHF 23'069.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vergeben.

### 4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Christine Wohlwend, Gärten 48, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Christine Wohlwend, Gärten 48, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Eschen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

#### Beschluss (einstimmig)

Christine Wohlwend, Gärten 48, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.



## 5. Festlegung und Zuteilung der Ressorts

Gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Balzers (Art. 26) kann der Gemeinderat eine Ressortzuteilung vornehmen. Diese wird am Anfang der Mandatsperiode in der Regel für vier Jahre (für die gesamte Mandatsperiode) festgelegt. Die Ressorts werden auf die Vorsteherung, die Vizevorsteherung und die Gemeinderäte aufgeteilt.

Anlässlich der Sitzung vom 3. Mai 2023 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe gebildet, die beauftragt wurde, einen Vorschlag betreffend Ressortzuteilung auf die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates zu unterbreiten.

Auf Basis der bisherigen Ressorts und der Erfahrungen der letzten Jahre werden acht Ressorts definiert.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat legt für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 die Ressorts und die Zuteilung auf die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates wie folgt fest:

<b>Ressort</b>	<b>Ratsmitglied</b>
Strategie und Organisation	Karl Malin Matthias Eberle
Siedlung und Raum	Karl Malin
Gesellschaft	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Matthias Eberle
Sport und Gesundheit	Petra Chesi-Schelbert Richard Vogt
Energie und Umwelt	Christoph Frick Julia Strauss
Kultur und Tradition	Norbert Foser
Öffentliche Sicherheit	Karl Frick
Wirtschaft und Standortentwicklung	Arno Sprenger Markus Tschugmell

Unter die Aufgabenbereiche der Vorsteherung fallen insbesondere die Leitung der Verwaltung sowie Kirche und Friedhof.

## 6. Bestellung Projektkommission Neubau Dorfplatz

Aufgrund ausgeschiedener Gemeinderäte soll die Projektkommission Neubau Dorfplatz mit Fachleuten besetzt werden.

### **Beschluss** (einstimmig)

Die Projektkommission Neubau Dorfplatz wird mit folgenden Personen bestellt:

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)  
Gemeinderat Norbert Foser, St. Peter 7, Balzers  
Eugen Frick, Tschingel 14, Balzers  
Mathias Vogt, Vogt Architekten AG  
Peter Vogt, Peter Vogt Landschaftsarchitektur  
Thomas Vogt, IPB Planungen AG



## 7. Verwendung des Gemeindewappens – Projekt "Lia & Lio erkunden Balzers"

Die eigenART GmbH gibt ein Buch «Lia & Lio erkunden Balzers» heraus und ersucht diesbezüglich die Gemeinde um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, die Verwendung des Wappens der Gemeinde Balzers für das Buch «Lia & Lio erkunden Balzers» zu bewilligen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der eigenART GmbH wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens für das Projekt «Lia & Lio erkunden Balzers» erteilt. Die Bewilligung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, dass das Gemeindewappen resp. der Greif originalgetreu bzw. in der vorgelegten Darstellung verwendet wird. Für andere Darstellungen und Verwendungszwecke ist ein neues Gesuch notwendig.

## 8. Lebenshilfe Balzers e.V. – Anpassung der Statuten

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

*b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Balzers e.V. hat am 11. Mai 2023 folgende Änderung der Statuten (Einfügung eines neuen Artikels 25 Datenschutz sowie die daraus folgende Anpassung von Nummerierungen und das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses) mit 1 Gegenstimme angenommen.

### Artikel 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der statutenmässigen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) allenfalls folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, PEID oder AHV-Nr., Zivilstand (inkl. Name und Vorname Ehepartner/in), Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung statutengemässer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Statuten stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmass und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner statutengemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des DSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder statutenmässigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Statutenanpassung der Lebenshilfe Balzers e.V. zuzustimmen.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Statutenanpassung der Lebenshilfe Balzers e.V. (Einfügung eines neuen Artikels 25 Datenschutz sowie die daraus folgende Anpassung von Nummerierungen und das Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses) zu.

## **9. Diverses**

### **Entfernen Baugrubenanschluss**

in Anwesenheit von Roger Müller (Bänziger Partner AG) und Dominik Frommelt (Leiter Bauverwaltung)

Roger Müller (Bänziger Partner AG) wurde eingeladen, um den Gemeinderat aus erster Hand über die Ausgangslage zu informieren und die verschiedenen Rückbauvarianten der Spundwand vorzustellen.

#### **Ausgangslage**

Im Zuge der Bauarbeiten beim Neubau Dorfplatz mit Tiefgarage wurden beim Gemeindesaal und bei der Gemeindeverwaltung Verschiebungen in Höhe und Lage festgestellt. Der kritische Bereich erstreckt sich auf eine Länge von ca. 30 m, ausgehend von der Baugrube zugewandten Seite des Gemeindeverwaltungsgebäudes bis und mit Bühnenrampe des Gemeindesaals. Die Hauptverschiebungen an den Gebäudemesspunkten in Lage (max. 17 mm Richtung Baugrube) und Höhe (max. 25 mm Setzung) sind zusätzlich zu den Spundwandarbeiten während der Bauphase Kernaushub und Baugrubensohle und Einbau der Spriessungen entstanden. Zur Überwachung der Baugrube sowie der umliegenden Bauten und Werkleitungen wurden gemäss Kontrollplan Zustandsaufnahmen sowie ein Überwachungskonzept mit Monitoring durchgeführt. Die Tragsicherheit der Bauten war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

Die Problematik wurde bereits im Zuge des Vor-/Bauprojekts erkannt und einerseits in der Nutzungsvereinbarung (Kap. 4.5 sowie 8.6) erwähnt, andererseits im Zuge des Bauprojekts in die Sicherheits- und Baugrubenoptimierungsbetrachtungen miteinbezogen. Eine frei auskra-

gende Spundwand wurde deshalb nicht in Betracht gezogen, ebenso wurde ein steiferes, gespriesstes Baugrubensystem einer Rückverankerung aufgrund der ungünstigen Geometrie, der vorhandenen Werkleitungen sowie der schlechten Geologie vorgezogen. Aufgrund der Grösse der Baugrube sowie der ungehinderten Bauweise durch riesige Spriesskränze wurde eine Kernbauweise mit Abstützung der Spundwände auf aussenliegende Bermen gewählt. In den Variantenentscheidungen miteinbezogen wurden ausserdem die verformungsärmere Variante einer überschnittenen Pfahlwand. Diese wäre jedoch aufgrund der permanenten Beeinflussung des Grundwasserlaufs bewilligungstechnisch problematisch, da zwingend nach Abschluss der Bauarbeiten durch zusätzliche Massnahmen die Umströmung des Bauwerks sichergestellt werden muss (z. B. durch das nachträgliche Ausbohren vereinzelter Bohrpfähle). Die Mehrkosten einer überschnittenen Pfahlwand (ca. CHF 600.00/m<sup>2</sup>) gegenüber der gewählten Lösung (CHF 100.00/m<sup>2</sup>) hätten ausserdem bei einer Tiefe des Baugrubenabschlusses von 14 m sowie einem angenommenen Hauptgefährdungsbereich von 50 m ca. CHF 350'000.00 betragen, wobei die Kosten für die Wiederherstellung der Umströmung darin noch nicht eingerechnet sind.

Die geodätische Überwachung wurde auf der Grundlage des durch die Gemeinde Balzers erstellten Überwachungs- und Kontrollplans vom Ingenieurbüro Hoch und Gassner AG durchgeführt. Die Setzungsdifferenzen wurden aus den 12 durchgeführten Überwachungsmessungen entnommen. Gemäss Setzungsdiagramm haben die Messungen am 17. November 2022 den Aufmerksamkeitswert teilweise (Messpunkt 103) überschritten. In weiterer Folge wurde der Bauablauf durch die Veränderung der Etappierung und die Wahl des Hinterfüllmaterials laufend optimiert. Die Tendenz der Setzungskurve zeigte eine Abflachung der Kurve und damit eine verminderte Setzungszunahme. Parallel zu den geodätischen Messungen wurde aufgrund festgestellter Schäden (insbesondere Rissbildungen) das Gemeindezentrum in die Überwachung miteinbezogen. Es wurden periodische visuelle Kontrollen sowie Rissbreitenmessungen an speziell definierten Orten durchgeführt. Die Tragsicherheit des Bauwerks war zu keinem Zeitpunkt gefährdet, hingegen musste eine mit den Setzungen korrelierende Zunahme der Schäden festgestellt werden. Nach Analyse des Setzungsverlaufs konnte zudem festgestellt werden, dass die während dem Einbringen der Spundwände aufgetretenen Setzungen maximal 7 bis 8 mm betragen. Wesentliche Setzungen erfolgten vor allem durch die Spundwanddeformationen bis zur Übernahme der Lasten durch die passiven Erddruckkräfte und der Umspriesung sowie dem Ausbau der Schrägspriessung. Mittlerweile wurde der Interventionswert von 25 mm erreicht.

Beim Rückzug der Spundwand ist erfahrungsgemäss mit weiteren Setzungen zu rechnen. Der Grund liegt einerseits bei nichtbindigem Material (Kies/Sand) in der Nachverdichtung des Korngefüges, andererseits bei bindigem Material durch einen allfälligen zusätzlichen Materialaustrag von an den Spundwandprofilen klebenden Baugrundresten, die zusätzlich zum ohnehin vorhandenen Querschnitt des Spundwandprofils zu Hohlräumen im Untergrund führen kann. Die Grösse dieser Setzungen ist im Wesentlichen vom Baugrund anhängig und kann im Voraus nicht exakt bestimmt werden. Im unmittelbaren Bereich der gezogenen Spundwand können die Setzungen durchaus mehrere cm betragen, inwieweit diese Setzungen sich jedoch auf das in ca. 4,5 bis 5,5 m fundierte Bauwerk auswirken, kann nicht vorausgesagt werden. Um die Setzungen möglichst zu reduzieren, wurde innerhalb der Baugrube die Auffüllung mit einem nur minimal verdichtbaren Feinkies ausgeführt. In der Folge sollen für das Rückziehen verschiedene Möglichkeiten und deren Auswirkungen auf das Setzungsverhalten sowie deren finanzielle Auswirkungen aufgezeigt werden, um eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen zu erhalten. Bei sämtlichen Preisangaben handelt es sich um Kostenermittlungen exkl. MwSt. auf der Grundlage des vorhandenen Vertrags sowie einer eingeholten Nachtrags-offerte.

## **Rückbauarten der Spundwand inkl. daraus resultierende Kosten**

### **Variante 1 (normaler Rückzug)**

Rückgewinnung mit Vibrogerät (im Werkvertrag enthalten)  
Kosten CHF 74'144.00



### **Variante 2 (Spundwandpresse)**

Ein Rückbau mit Pressen betrachtet die Bänziger Partner AG als auch Thomas Vogt (IPB Planungen AG) als problematisch und warnt bei feinkörnigen tonigen Sedimenten (erhöhter Austrag von Untergrundteilen mit vermehrter Hohlrumbaftung). Kosten CHF 112'318.00 (Nachtragsofferte eingeholt)

### **Variante 3 (Spundwand belassen)**

Bei dieser Variante verbleibt die Spundwand im Bereich des Gemeindezentrums im Boden und wird nicht mehr gezogen. Diese Variante behindert im Bereich der verbleibenden Spundwand den Zufluss des Grundwassers zur Umströmungspackung und entspricht dadurch nicht der Bewilligung. Es wäre eine vorgängige Besprechung und Bewilligung dieser Variante mit dem Amt für Umwelt notwendig. Kosten CHF 212'294.00

Das Vorgehen bei Rückzug der Spundwand soll kritisch hinterfragt werden. Deshalb wurde eine Zweitmeinung von Thomas Vogt (IPB Planungen AG) eingeholt. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat und bestätigt die Empfehlung der Bänziger Partner AG.

Nach den Erläuterungen von Roger Müller und Dominik Frommelt wird eingehend über die Varianten und die Mehrkosten zur projektierten und im Werkvertrag enthaltenden Ausführung diskutiert.

Die Bänziger Partner AG und IBP Planungen AG empfehlen den Rückzug der Spundwand mit Hochfrequenzvibrator und festgelegten Soforteingriffswerten. Der Grenzwert für die Sofortmassnahme (Stopp des Rückzugs) wird auf 35 mm festgelegt. Beim Überschreiten der Soforteingriffswerte von 35 mm (Gesamtwert in Höhe) oder 25 mm (Gesamtwert in Lage) ist betreffend Ziehen der Spundwände in diesem Bereich ein Baustopp anzuordnen. Es darf in diesem Bereich nicht weitergezogen werden. Die Ausführenden sind entsprechend zu instruieren.

### **Vorgehensweise**

Entlang der Gemeindeverwaltung werden in einer ersten Phase 6 Doppelbohlen (jede 4. Doppelbohle in einem Abstand von 4.80 m) gezogen. Anschliessend soll im Uhrzeigersinn der Rückzug erfolgen (Phase 2). Während den Rückzugsarbeiten im kritischen Bereich des Gemeindezentrums und des Hallenbads sind täglich Messpunkte zu beobachten. Die Messresultate werden dem Projektingenieur, der Bauleitung und der Bauherrenvertretung gleichentags zur Bewertung zugestellt. Nach erneutem Erreichen des kritischen Bereichs werden in der letzten Phase die Spundwände nach vorgeschlagenem Schema der Bänziger Partner AG und der IPB Planungen AG zurückgezogen.

### **Zusammenfassung/Fazit**

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass die Spundwand mit der projektierten Variante mit einem frequenzgesteuerten Hochfrequenzvibrator zurückgezogen werden soll.

**Schluss der Sitzung** 21.45 Uhr

Karl Malin  
Gemeindevorsteher

Matthias Eberle  
Vizevorsteher

Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 22. Juni 2023**